

Merkblatt über die Sozialhilfe

A. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung

Anspruch auf Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz legt die Aufgaben der Sozialhilfe in den Bereichen der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe fest. Die Sozialhilfe hat neben der Gewährleistung der materiellen Sicherheit auch den Auftrag, Beratung und persönliche Unterstützung zu leisten, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Selbständigkeit.

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100; ShG]).

Zuständigkeit

Zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe jeder Art ist der Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Welche Bedeutung hat das Unterstützungsgesuch?

Das Unterstützungsgesuch bildet die Grundlage für eine Hilfeleistung durch die Fürsorgebehörde. Es dient insbesondere der Bemessung von allfälligen Sozialhilfeleistungen. In der Regel müssen Sie das Unterstützungsgesuch vor der Ausrichtung einer Leistung der Sozialhilfe unterschreiben. Sie haben zudem einen aktuellen amtlichen Ausweis vorzulegen.

Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht- und Weihnachtzulagen einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, Pensionen usw.
- Finanzielle Leistungen aller Art wie Prämienverbilligung der Krankenkasse, Alters-, Invaliden-, Witwen-, und Waisen Renten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen der Militärversicherung usw. (Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art wie z.B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen müssen Sie vorlegen).
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtung etc.), Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen etc.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.
- Genugtuungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht der materiellen Überlebenssicherung. Sie sind daher nicht anzurechnen. Schadenersatzleistungen hingegen werden in die Bedarfsrechnung einbezogen.

Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?

- Geld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, einbringliche Forderungen usw.
- Wertgegenstände aller Art (wie Autos, Schmuck etc., selbst wenn nicht mehr neu).
- Liegenschaften (auch ausserhalb der Schweiz) sowie Wohn- und Nutzniessungsrechte daran usw.

Was geschieht mit den Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Sprechen Sie unbedingt mit der zuständigen Sozialberaterin oder dem zuständigen Sozialberater darüber. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

B. Rechte und Pflichten

Auskunftspflicht

Die Fürsorgebehörde Ihrer Gemeinde ist von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt sowie Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe. vgl. § 18 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974; SRSZ 234.110, VVP)

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen und Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden. Zu diesem Zweck hat die gesuchstellende Person das Unterstützungsgesuch und die geforderten Unterlagen zur Überprüfung des Gesuchs schriftlich einzureichen. (vgl. § 19 VVP sowie § 10 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111, ShV)

Mitwirkungspflicht

Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind (z.B. Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum, Stellen- oder Wohnungswechsel etc.).

Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Solche Kürzungen bzw. Einstellung müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss dem Sozialhilfeempfänger das rechtliche Gehör gewährt werden.

Verwandtenunterstützungspflicht (§ 24 und § 26 ShG)

Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nach Art. 328 f. ZGB gehen der wirtschaftlichen Hilfe vor. Sie sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geltend zu machen.

Rückerstattungspflicht (§ 25 ShG)

Wer wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er durch unwahre Angaben Leistungen erwirkt hat, oder wenn er finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangt ist. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. Gegenüber Erben von Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht höchstens auf die empfangene Erbschaft unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser. Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen hat, muss der Empfänger nicht zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und erlischt nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet. Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen sind von der Behörde des kostentragenden Gemeinwesens geltend zu machen.

Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten (z.B. IV-Leistungen) gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Versicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (bspw. Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, Schweigepflicht

Sozialhilfeorgane dürfen die Entgegennahme eines Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe nicht ausdrücklich ablehnen oder die Entscheidung über ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuchs auch nicht über Gebühr verzögern.

Mitglieder der Sozialhilfeorgane und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden (§ 5 ShG) und unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung des Antrages und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, Verfügungen, die ein Gesuch nicht vollumfänglich gutheissen, sowie belastende Verfügungen schriftlich zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, bei der Rechtsmittelinstanz anzufechten. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten lassen und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

Rechtsmittel

Sind Sie mit einem Entscheid der Fürsorgebehörde nicht einverstanden, können Sie beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Beschwerdedienst, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1200, 6430 Schwyz, eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form und mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfen anzubieten, die sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder ihrer Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Praxistipps

Falls Sie sich in einer Notlage befinden oder sich eine Notlage abzeichnet, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den Sozialdienst bzw. an das Fürsorgesekretariat. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame Hilfe sehr wichtig!

Der Sozialdienst bzw. das Fürsorgesekretariat brauchen alle Unterlagen, die Ihr Problem belegen (siehe „Checkliste: Benötigte Unterlagen zum Gesuch um Sozialhilfe“): Lohnabrechnung (auch Ehepartner/in), Papiere zum Arbeitslosengeld, Stipendienbelege, Mietvertrag, Krankenkassen-Unterlagen etc. Suchen Sie vor dem Gespräch alle Papiere zusammen und bringen Sie diese mit. So kann Ihre Anspruchsbeurteilung schneller geprüft werden.

Bescheinigung / Erklärung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt, dass er bzw. sie das Merkblatt von der Fürsorgebehörde bzw. vom Sozialdienst erhalten hat und dessen Inhalt gelesen und verstanden hat.

Name/Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift: